

Best Execution Policy

1 Zielsetzung

Gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen sowie unseren Wohlverhaltensregeln soll die von ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX („ODDO BHF LUX“) formulierte Best Execution Policy gewährleisten, dass die Handelsgeschäfte für die Sondervermögen ausschließlich im Interesse der Anteilseigner unserer Fonds ausgeführt werden.

Sofern ODDO BHF LUX keine anderen ausdrücklichen Weisungen (z.B. bei einer Auslagerung des Fondsmanagements auf einen externen Manager mit eigener Brokerliste) vorliegen, greifen die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Best Execution.

Um dauerhaft bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Orders zu erreichen, werden die einzelnen ergebnisbestimmenden Faktoren bei der Brokerauswahl beschrieben und gewichtet, so dass auf dieser Basis eine Bewertung und Auswahl der Broker erfolgen kann.

Dieses Ziel wird erreicht, indem ODDO BHF LUX sich der konzernweiten Best Execution Policy seiner Konzern Trading Desks mit einhergehender Brokerauswahl, etc. unterwirft.

2 Anwendungsbereich

Die nachfolgend dargestellten Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen zielen darauf ab, im Rahmen von Transaktionen das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen bzw. den Anleger zu erreichen. Unter Transaktionen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten zu verstehen. Darunter fallen sowohl Wertpapier-, Derivate- und Devisengeschäfte als auch die Ausführung, die an regulierten Märkten und multilateralen Handelsplattformen notiert und gehandelt werden. Unter bestimmten Umständen können Auf-

träge auch außerhalb eines regulierten Marktes oder einer multilateralen Handelsplattform ausgeführt werden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

3 Gewichtung der Faktoren

Um Best Execution zu gewährleisten, macht ODDO BHF LUX sich die konzernübergreifenden Grundsätze zur Auftragsausführung für alle Arten von Finanzinstrumenten zu eigen. Dies sind im Detail die Grundsätze von ODDO BHF Asset Management SAS Paris für Aktien und FX Trading inklusive FX Outrights und von ODDO BHF Asset Management GmbH Düsseldorf für die übrigen Asset Klassen wie ETF, Bonds, ETD`s und strukturierte Finanzprodukte. Der Zielfondshandel wird zentral beim Execution Funds Desk der ODDO BHF SE Frankfurt nach deren Best Execution Rules durchgeführt. Die Grundsätze orientieren sich an den folgenden, gesetzlich vorgegebenen Faktoren:

- Preis des Finanzinstruments und Transaktionskosten
- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Umfang des Auftrags
- Abwicklung des Auftrags
- Art des Auftrags
- sonstige für die Ausführung relevante Kriterien.

Die vorstehend aufgezählten Faktoren werden in Abhängigkeit von der Art des Vermögensgegenstandes und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

Die Gewichtung dieser Faktoren bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

- die Merkmale der Anlageziele,
- Merkmale der betreffenden Finanzinstrumente oder Produkte,
- die spezifischen Risiken des Investmentvermögens,
- die aktuelle Marktlage,
- die Spezifika der Ausführungsplätze und Ausführungsorte und
- sonstige zulässige und/oder rechtlich erforderliche Kriterien.

Die Gewichtung wird nicht fest vorgegeben, sondern variiert ja nach Auftrag.

a) Preis und Kosten

Wichtige Aspekte für das bestmögliche Ergebnis bei der Orderausführung sind der Preis und die Kosten inklusive der Nebenkosten der Ausführung. Für den Käufer eines Finanzinstruments ist das zu zahlende Gesamtentgelt maßgeblich, das sich aus dem Preis des Finanzinstruments zuzüglich aller anfallenden Nebenkosten zusammensetzt. Das sind explizite Kosten wie Gebühren und Steuern und implizite Kosten wie Bid-Ask Spread, Market Impact, Zulassungsgebühren, Transaktions- und Handelsentgelte des gewählten Ausführungsplatzes, Anbindungs- und Teilnahmeentgelte, Clearing- und Abwicklungsgebühren, Euroclear / Clearstream Liefergebühren, Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie sonstige Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, bezahlt werden.

b) Ausführungsgeschwindigkeit

Unter diesem Kriterium wird die Zeitspanne von Entgegennahme der Order bis zur theoretischen Ausführbarkeit über einen Intermediär oder einen Handelsplatz verstanden.

Die Geschwindigkeit eines Handelsplatzes wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt (z.B. fortlaufende Auktionen, Quote-getriebene Preisfeststellungen, etc.). Daneben kann der Prozess zur Weiterleitung der Order an den Ausführungsplatz maßgeblich sein. Eine direkte Anbindung des Intermediärs / Brokers an den Ausführungsplatz kann bspw. dadurch als wichtiger Vorteil angesehen werden. Ähnliches gilt für die Ausführungsgeschwindigkeit. Dabei sind die Weisungen des Fondsmanagers zu beachten.

c) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der jeweiligen Liquidität des Finanzinstruments an diesem Handelsplatz ab. In diesem Zusammenhang werden auch Betreuer und/oder Market Maker als Liquiditätsspender betrachtet, die die jeweilige Ausführungswahrscheinlichkeit signifikant beeinflussen können.

Unter dem Teilaspekt Wahrscheinlichkeit der Abwicklung lassen sich die Risiken problembehafteter Abwicklung von Finanzinstrumenten zusammenfassen, die im Ergebnis zu einer Beeinträchtigung der Lieferung führen können.

d) Umfang des Auftrages

Darunter ist die Ordergröße zu verstehen. So kann es vorkommen, dass Orders erteilt werden, die den marktüblichen Geschäftsumfang übersteigen (Blocktrades). Die Fähigkeit eines Handelspartners, in bestimmten Marktsegmenten und -situationen große Aufträge abwickeln zu können, kann die Ordervergabe determinieren.

e) Art des Auftrages

Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Orderarten, die an den jeweiligen Handelsplätzen aufgegeben werden können. Beispiele hierfür sind:

- Unlimitierte bzw. Limitierte Orders
- Zeitlich befristete Orders
- Stop-Loss Orders, Stop-Buy Orders
- Andere Ordertypen (GTC, FOK, etc.).

Der Fondsmanager gibt bei Orderaufgabe die Art des Auftrages eindeutig vor. Daher kommen von vornherein nur Intermediäre und Handelsplätze in Frage, die in der Lage sind, die gewünschte Orderart auszuführen. Dabei kann es sich um eine Orderausprägung handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für Intermediär und Handelsplätze darstellen kann. Dies alles wird im Detail determiniert durch die Best Execution Policies der Partner Trading Desks im Konzern.

f) Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Hierzu gehören die Handelsüberwachung, das Beschwerdemanagement und die Beschwerdebearbeitung, Handelszeiten, die Belastbarkeit von Leistungsversprechen, die Verbindlichkeit von Quotes und sonstige Preisinformationen, die Auswahlmöglichkeit bezüglich der Orderzusätze und Ausführungsarten, die Form des Orderbuchs, das Kontrahenten-Risiko der Handelspartner oder die Abwicklungssicherheit sowie die Anschlusskosten an einen Ausführungsplatz, Schutzmechanismen im Regelwerk, Informations- und Beratungsleistungen der Ausführungseinrichtungen oder Lagerstelle des Finanzinstruments.

4 Bewertung der Intermediäre bzw. Ausführungsplätze (Screening)

Als Ausführungsplatz kommt in Betracht: ein geregelter Markt (Börsen, z.B. Euronext, Xetra etc.), ein multilaterales Handelssystem (MTF, z.B. Alternext), organisierte

Handelssysteme außerhalb eines geregelten Marktes, ein Market Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

Die Partner Trading Desks im Konzern wählen anhand ihrer veröffentlichten und einsehbaren Best Execution Policy die geeigneten Intermediäre / Ausführungsplätze zunächst dadurch aus, indem sie sich von den in Betracht kommenden Intermediären, deren Best Execution Policy und die Policy bzgl. Interessenkonflikte zur Verfügung stellen lassen. Diese werden dann insbesondere vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Kontrolle der jeweiligen lokalen Aufsichtsbehörde bewertet. Darüber hinaus wird eine erstmalige (vor Aufnahme) und turnusgemässe Due Dilligence durchgeführt.

Bei Geschäften mit Wertpapieren aus Schwellenländern oder globalen Anlagen können Broker oder Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern besser geeignet sein und ein besseres Ausführungsergebnis liefern. In diesen Fällen kann ein solcher Broker vom entsprechenden Trading-Desk ausgewählt werden, wenn ähnliche Grundsätze und Regeln gelten.

Dieser Auswahlprozess gewährleistet gemäß der gewichteten Faktoren gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Orders. Hier wird auch anhand der Best Execution Policy des Brokers/ Intermediärs eine Abschätzung darüber getroffen, wie gut diese die identifizierten Faktoren befriedigen können.

Die Partner Trading Desks von ODDO BHF LUX überprüfen mindestens einmal jährlich ihre Brokerlisten.

Entsprechend gehen in den Überprüfungsprozess neben der Ausführungsqualität, der Service der Broker, sowie deren technische Möglichkeiten ein. Das Auswahlverfahren deckt alle relevanten Broker ab und lässt somit auch eine dynamische Anpassung der zumeist ausgewählten Broker zu.

Eine statistische Auswertung aller Trades über alle Broker wird durch die Trading Desks regelmässig zur Verfügung gestellt.

Bei Orders, die (Ziel-)Investmentfonds (Inland /Ausland) betreffen, erfolgt ein Handel i.d.R. über das Fund Desk der ODDO BHF SE Frankfurt bzw. bei ETFs über einen Intermediär via TD Düsseldorf. Aufträge werden per Fax oder Mail aufgegeben und nach Eingang der Preise bestätigt. Die Depotbank kontrolliert die Konditionen, die Kostentransparenz ist gegeben. Die Ausführungswahrscheinlichkeit ist ebenfalls hoch. Zu eventuellen Ausgabeaufschlägen kommen u.a. weitere Gebühren, wie z.B. Liefergebühren hinzu.

Da ein und derselbe Kontrakt börsengehandelter Derivate in der Regel nicht an mehreren Terminbörsen gehandelt wird, ist die Auswahlmöglichkeit eines Ausführungsplatzes hinfällig. Die Aufgabe der Orders erfolgt über geeignete Gegenparteien, die einen Zugang zu den jeweiligen Börsen haben.

Die jeweiligen Preise / Kosten der Ausführungen werden Konzern einheitlich mit dem Broker individuell vereinbart und werden bei der konkreten Preisanfrage der Order überprüft. Alle Preise / Kosten orientieren sich am Marktstandard.

Die auf der Brokerliste geführten Broker/Intermediäre müssen einen direkten Anschluss an die entsprechenden Börsen und Marktplätze haben. Die Ausführungskosten und die Ausführungsgeschwindigkeit des Intermediärs werden anhand seiner Best Execution Policy gemessen und stichprobenartig überprüft.

Dies gilt ebenso für die Ausführungswahrscheinlichkeit und die Abwicklung der Geschäfte.

Sollte im Einzelfall für ein bestimmtes Geschäft ein Intermediär, der nicht auf der Brokerliste aufgeführt ist, einen besseren Preis bzw. eine höhere Liquidität bieten (sog. Opportunity) kann die Order auch über diesen ausgeführt werden, soweit das Tradingdesk sich davon überzeugt hat, dass dieser Intermediär den Best-Execution-Anforderungen genügt. In der Brokerliste ist dies entsprechend berücksichtigt.

5 Prozessbeschreibung OTC-Derivate

Unter den Begriff „OTC-Finanzprodukte“ fallen solche Vereinbarungen, die zwischen OBAM Lux, Broker, Depotbank und einer anderen geeigneten Gegenpartei direkt geschlossen werden; auch diese unterliegen den Anforderungen an die bestmögliche Ausführung.

Hier stellt sich die Frage nach dem Ausführungsplatz nicht, da eine Willenserklärung des Fondsmanagers vorliegt, das Geschäft zu den vereinbarten Konditionen direkt mit der Gegenpartei abzuschließen und jede Einzelheit mit der Gegenpartei vereinbart wird. Daher sind in diesem Zusammenhang auch die vorher festgelegten Kriterien Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie Wahrscheinlichkeit der Abwicklung nicht relevant.

Vor Abschluss eines OTC-Geschäftes wird durch den Handel überprüft, ob die vertraglichen Voraussetzungen mit dem Kontrahenten für einen Geschäftsabschluss vorhanden sind. Dies beinhaltet, dass ein entsprechender Rahmenvertrag wie z.B. ein „International Swaps and Derivatives Association, Inc. Agreement“ (ISDA-Vertrag) vorliegt, um die mit den Transaktionen verbundenen Anforderungen gemäß EMIR (European Market Infrastructure Regulation), wie z. B. die Besicherung, zu erfüllen.

Die Einrichtung der Rahmenverträge liegt in der Verantwortung der Rechtsabteilung. Ein Abschluss des Geschäfts ist erst möglich, wenn entsprechende Linien durch die Depotbank eingeräumt wurden.

a) Equity-OTC

Bei jedem Geschäftsabschluss für Aktien/Aktienindex OTC-Optionen und Forwards wird die Marktgerechtigkeitsprüfung am Folgetag durchgeführt, da zu diesem Zeitpunkt, die während des end-of-days ermittelte implizite Volatilität vorliegt. Die Prüfung erfolgt bei der jeweiligen Depotbank des Mandats.

Bei Auffälligkeiten klärt der Mitarbeiter der Depotbank diese mit dem Handel.

b) FX-OTC

FX-OTCs werden mit geeigneten Gegenparteien abgeschlossen.

Die Marktgerechtigkeitsprüfung wird bei der jeweiligen Depotbank des Mandats durchgeführt.

c) Zins-OTC

Zins-OTCs werden mit wenigen Brokern / geeigneten Gegenparteien abgeschlossen.

Die Marktgerechtigkeitsprüfung wird bei der jeweiligen Depotbank des Mandats durchgeführt.

Zielsetzung der Marktgerechtigkeitsprüfung ist es, sämtliche getätigte Geschäfte im Zinsbereich auf die Angemessenheit (Gerechtigkeit) des vereinbarten Geschäftszinses zu überprüfen. Als Vergleich wird der Fair Price eines Geschäftes herangezogen.

6 Abweichende Ausführung im Ausnahmefall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse, eine Marktstörung oder Systemausfälle eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erfordert, wird ODDO BHF LUX diese unter Wahrung des Interesses ausführen.

7 Zusammenlegung von Aufträgen/ Blocktrades

Die Partner Trading Desks stellen sicher, dass die von ihr mit der Auftragsausführung betrauten Intermediäre eingehende Orders grundsätzlich der Reihe nach umgehend ausführen („first in, first out“).

Sollte aufgrund der Art des Auftrags oder der herrschenden Marktbedingungen eine Auftragsabwicklung in der Reihenfolge des Eingangs nicht möglich oder im Hinblick auf die Interessen des/der Investmentvermögen oder der Anleger nicht sinnvoll sein, können Kauf- und/oder Verkaufsaufträge auch gebündelt und als aggregierte Order zur Ausführung gebracht werden, um die sich hierdurch ergebenden Kostenvorteile für größere Orders nutzen zu können. ODDO BHF LUX resp.

deren Partner werden Aufträge jedoch nur dann zusammenlegen, wenn die Zusammenlegung der Aufträge für keines der einzelnen Investmentvermögen oder für den Anleger insgesamt von Nachteil ist.

8 Auslagerung des Fondsmanagements

ODDO BHF LUX lagert in einigen Fällen das Fondsmanagement für die von ihr verwalteten Investmentvermögen auf externe Fondsmanager aus. In diesen Fällen können Handelsgeschäfte über den Tradingdesk des externen Managers ausgeführt werden. Die externen Fondsmanager werden vertraglich verpflichtet, ihrerseits alle sich aus Artikel 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergebenden Pflichten zur Best Execution und Auswahl der Broker zu beachten und einzuhalten.

ODDO BHF LUX prüft jährlich im Rahmen einer Due Dilligence, ob die Ausführungsgrundsätze der externen Manager im Einklang mit den eigenen und damit mit denen der Konzern weiten Policy stehen.

9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

ODDO BHF LUX plausibilisiert die Wirksamkeit des oben beschriebenen Prozesses, um etwaige Fehlfunktionen zu erkennen und gegebenenfalls beheben zu können. Insbesondere wird Wert darauf gelegt, ob die Systeme zur Auftragsauswahl und die Qualität der Auftragsausführung durch die Marktmittler das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewährleisten und/oder ob Änderungen an diesen Systemen vorgenommen werden müssen. Die ausgelagerten Kontrollteams der OBAM GmbH führen diese Kontrollen in regelmäßigen Abständen ebenfalls durch.

ODDO BHF LUX prüft diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jährlich und passt sie ggf. an. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfeldes eintritt, welche das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann. ODDO BHF LUX wird über wesentliche Änderungen der Best Execution Policy informieren.

Es obliegt der Verantwortung der Inhaber von Fondsteilen, sich regelmäßig auf der Website der Gesellschaft über die neuesten geltenden Bestimmungen zu informieren.